

---

## 6. KANALISATION

- 6.1 Kanalisationsleitungen, Schächte und Abseider sind im offenem Zustand und vor dem Einbetonieren dem Bauamt der Gemeinde Stein, Tel. 062 866 11 21, zur Abnahme zu melden.
- 6.2 Die fertig versetzte Anschlussmuffe vor dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist vor der Weiterführung der Anschlussleitung dem Bauamt der Gemeinde Stein, Tel. 062 866 11 21, zur Abnahme zu melden.

## 7. ELEKTRIZITÄT

- 7.1 Vor Baubeginn ist mit dem Aargauischen Elektrizitätswerk (AEW) Kontakt aufzunehmen: Ryburgerstr. 5, 4310 Rheinfelden  
Tel. 061 836 35 11.

## 8. GAS

- 8.1 Vor Baubeginn ist mit den Stadtwerken Bad-Säckingen GmbH, D 79713 Bad-Säckingen Kontakt aufzunehmen Tel. 0049 77 61 550 20.

---

## 9. WASSERVERSORGUNG

- 9.1 Der Bezug von Bauwasser ab Hydrant ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates (Brunnenmeister) gestattet. Vor Baubeginn ist der Trinkwasseranschluss bis und mit Hauptabstelhahn zu erstellen und als Bauwasseranschluss zu benützen. Dieser Anschluss hat an der Hauptwasserleitung zu erfolgen. Anschlüsse an Hydrantenzuleitungen sind nicht gestattet. Diese Arbeit ist durch eine örtliche konzessionierte Installationsfirma ausführen zu lassen. Für Schäden, die aus Missachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet die Bauherrschaft.
- 9.2 Bei der Installation der Wasserleitungen ist nach dem Hauptabstelhahn eine Wasseruhr einzubauen. Diese kann beim Brunnenmeister, Tel. 062 866 11 21, bezogen werden.
- 9.3 Die Trinkwasser-Anschlussleitung ist nach Erstellung in uneingedecktem Zustand dem Brunnenmeister, Tel. 062 866 11 21, zu melden.

*Mit Beschluss Nr. 964 vom 9. Oktober 2000 vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.*

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:  
gez. Beat Käser

Der Gemeindeschreiber:  
gez. Sascha Roth

---

Inhalt und Gestaltung: Maass + Partner, 4314 Zeiningen

---



---

## ALLGEMEINE

## BAUBEWILLIGUNGS-

## BEDINGUNGEN

Ausgabe Januar 2017

---

**Bau und Planung Stein AG**

Münchwilerstrasse 55      Tel.: 062 866 40 08  
4332 Stein                      bau@gemeinde-stein.ch

---

---

# 1. RECHT

## Wichtige eidgenössische Rechtserlasse

- Bundesgesetz über die Raumplanung
- Gesetz über den Schutz der Gewässer
- Gesetz über den Umweltschutz
- Gesetz über den Natur- und Heimatschutz
- Lärmschutzverordnung

## Wichtige kantonale Rechtserlasse

- Baugesetz mit Bauverordnung
- Energiegesetz mit Verordnung
- Dekret über den Natur- u. Landschaftsschutz
- Reglement über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht

## Wichtige kommunale Rechtserlasse

- Bau- und Nutzungsordnung
- Abwasserreglement und Wasserreglement
- Strassenreglement
- Sondernutzungspläne

# 2. BAUKONTROLLEN

**2.1** Die Baukontrollen richten sich nach Art. 40 Allgemeine Bauverordnung und der Baubewilligung. Die Kontrollen sind rechtzeitig anzumelden. Die Bauherrschaft haftet für alle Folgen, die auf verspätete oder nicht erfolgte Anmeldungen von Baukontrollen zurückzuführen sind.

**2.2** Für die Schnurgerüstkontrolle ist der Kreisgeometer, Tel. 062 869 80 75, zu benachrichtigen und die erforderlichen Grenzmarkierungen sind freizulegen. Fehlende Grenzzeichen sind zu Lasten des Bauherrn durch den Kreisgeometer ersetzen zu lassen.

---

# 3. BAUPLATZ

**3.1** Für das Aufstellen von Bauplatzinstallationen und das Lagern von Baumaterialien auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Strassen, Plätze und zugehörige Anlagen instand zu stellen und zu säubern. Nach erfolgloser Mahnung führt die Gemeinde zu Lasten der Bauherrschaft die notwendigen Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten durch.

**3.2** Private Grundstücke dürfen nur mit dem Einverständnis des Grundeigentümers als Installations- und Lagerplatz benützt werden.

**3.3** Für Schäden auf öffentlichem und privatem Grundeigentum haftet die Bauherrschaft.

**3.4** Die Zu- und Wegfahrt zur Baustelle ist vorgängig mit dem Gemeinderat abzuklären. Die Zufahrtsstrassen sind täglich zu reinigen, soweit diese im Zusammenhang mit dem bewilligten Bauvorhaben verunreinigt werden.

# 4. AUSHUB

**4.1** Vor Baubeginn ist die Lage von Werkleitungen (Wasser, Kanalisation, Gas, AEW, Swisscom, TV, Fernmeldeanlagen, Militär usw.) durch die Bauherrschaft im Bereich der Strassen und des zu überbauenden Grundstückes genau abzuklären. Notwendige Leitungsverlegungen sind den betreffenden Werken zu melden und mit ihnen abzusprechen.

---

**4.2** Vor Beginn der Aushubarbeiten sind Grenzsteine und Grenzmarken gut sichtbar zu kennzeichnen und gegen Beschädigung zu schützen. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Schutz der Polygonsteine zu schenken. Im Verlauf der Bauarbeiten beschädigte, verschobene oder ausgehobene Grenzzeichen und Polygonsteine sind durch den Grundbuchgeometer auf Kosten der Bauherrschaft ersetzen zu lassen.

# 5. STRASSEN

**5.1** Bestehende Strassenprojekte sind bei der Ausführung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die entsprechenden Pläne können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Für eventuell notwendige Abstekungsarbeiten ist zu Lasten des Bauherrn das Projektierungsbüro der Strasse beizuziehen.

**5.2** Für Aufbrüche im Strassen- und Trottoirbereich von Gemeindestrassen ist eine Bewilligung beim Gemeinderat einzuholen.

**5.3** Im Strassen- und Trottoirbereich sind alle Grabenaufbrüche mit frostsicherem Wandkies schichtweise aufzufüllen und zu verdichten. Der Strassenbelag ist sofort instand zu stellen, Belagsart und Einbaudicke haben gemäss Angaben der Gemeinde zu erfolgen. Werkleitungen und Strassenabschlüsse sind fachgemäss zu unterfangen. Die Bauherrschaft haftet für alle Schäden, welche durch mangelhaft eingefüllte und instandgestellte Gräben entstehen.